POELLATH

Private Clients im Fokus – Recht, Steuern, Vertrauen
Modul 5

Nicht jeder Anteil ist gleich:
Gestaltungsinstrumente für Familienunternehmen im Gesellschafts- und Steuerrecht

Dr. Laurenz Lipp, Rechtsanwalt / Steuerberater, Counsel
Dr. Katharina Pichler, Rechtsanwältin, Senior Associate

Frankfurt, 16. November 2026

Private Clients im Fokus

Recht, Steuern, Vertrauen

POELLATH

Module und Termine

1. Update Zurechnungsbesteuerung: Der BMF-Entwurf zu § 15 AStG im Praxis Check | 26. Januar 2026

2. Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge: Wege zur effizienten Anteilsübertragung | 16. März 2026

3. Anteilsübertragungen an Minderjährige – Gestaltungsmöglichkeiten, Herausforderungen und die Praxis familiengerichtlicher Verfahren | 11. Mai 2026

4. Erbschaftsteuerreform in Sicht? Einordnung der mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht und nächste Schritte für Ihr Vermögen | 19. Oktober 2026

5. Nicht jeder Anteil ist gleich: Gestaltungsinstrumente für Familienunternehmen im Gesellschafts- und Steuerrecht | 16. November 2026

Die Veranstaltungsreihe besteht aus fünf Modulen jeweils von 17:00 bis 18:00 Uhr, bei denen unsere POELLATH-Professionals praxisrelevante Erfahrungen teilen und wertvolle Hinweise mitbringen.

Die Veranstaltung findet ausschließlich online statt und wird mit MS-Teams übertragen.

Programm und Anmeldung:

https://www.pplaw.com/private-clients-im-fokus-recht-steuern-vertrauen

Für Rückfragen kontaktieren Sie jederzeit gerne Sonja Sperr oder Hannah Lecheler, events@pplaw.com, +49 (89) 24240-131.

Private Clients im Fokus

Agenda

POELLATH

01
Einführung

02
Kontrolle
nach der Übergabe

03
Finanzielle Absicherung
nach der Übergabe

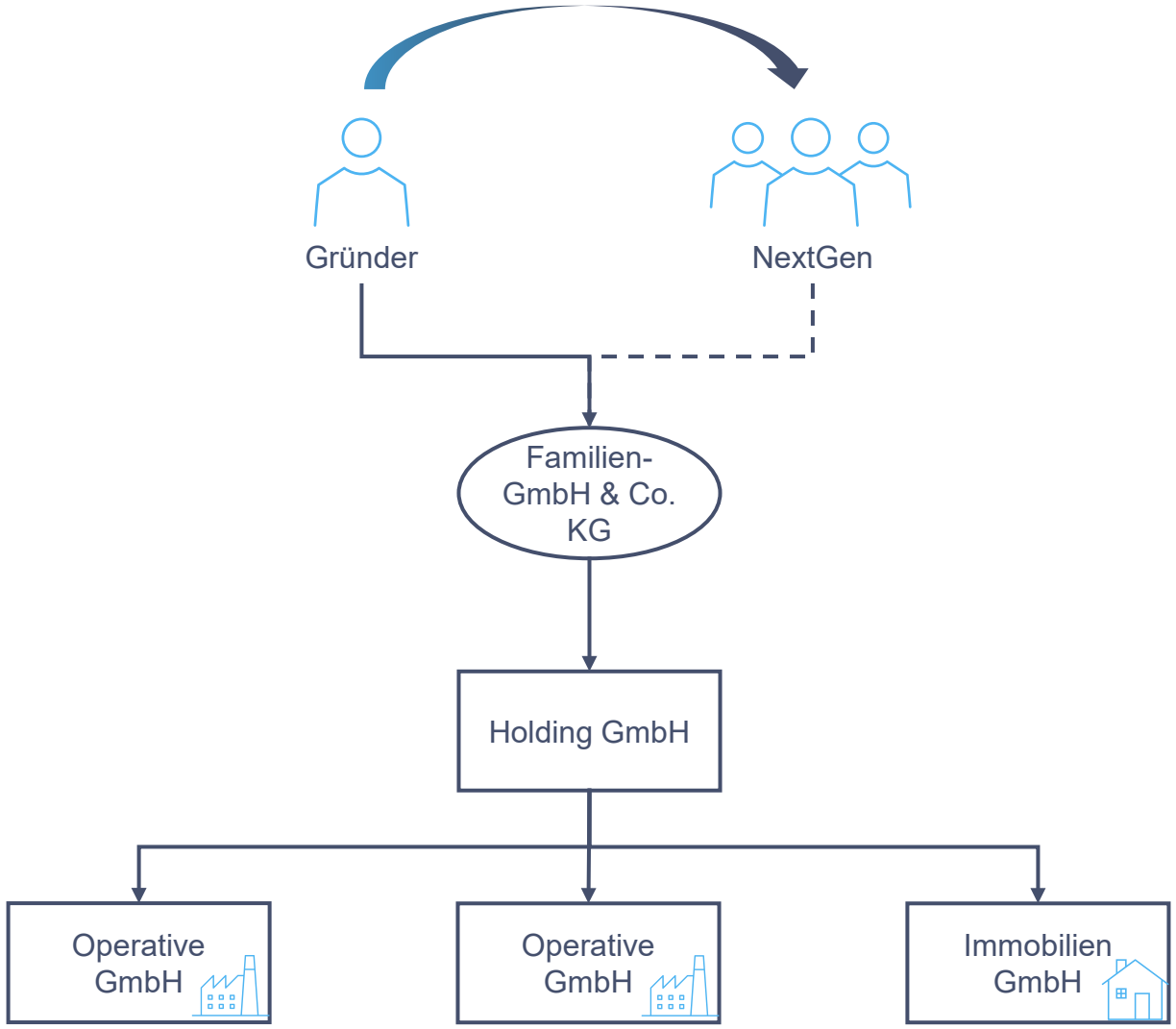
04
Die „Erbschaftsteuerkasse“

POELLATH+

01 Einführung

01 Einführung

Nicht jeder Anteil ist gleich: Die typische Familiengesellschaft



POELLATH

Typisches Szenario:

Der Unternehmensgründer möchte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge den Großteil der Gesellschaftsanteile auf seine Kinder übertragen. Er will sich eine Beteiligung i. H. v. 10 % zurückbehalten.

Er hat folgende Wünsche:

- Er möchte weiterhin **Kontrolle** über die Unternehmensentscheidungen haben.
- Zur **finanziellen Absicherung** will er weiterhin überproportional an den Gewinnen partizipieren.
- Außerdem soll es möglich sein, dass bei individuellen Liquiditätserfordernissen flexibel an einzelne Gesellschafter ausgeschüttet werden kann **(„Erbschaftsteuerkasse“)**.

➢ Der Gründer hat den Wunsch nach einem **Golden Share**.

01 Einführung

Welche Fragen dieses Modul beantworten soll

POELLATH

 **Kontrolle**	**Wie behält der Gründer seinen Einfluss auf die Unternehmensführung, obwohl er 90 % seiner Anteile auf die NextGen überträgt?**
 **Finanzielle Absicherung**	**Wie kann der Gründer trotz Übertragung des Großteils seiner Anteile auf die NextGen am finanziellen Erfolg teilhaben?**
 **Erbschaftsteuerkasse**	**Wie kann der (plötzliche) Finanzbedarf einzelner Gesellschafter gedeckt werden, ohne die Liquidität der operativen Unternehmen übermäßig zu belasten?**

POELLATH

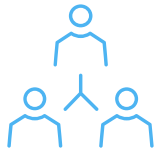
Bestandteile des Gesellschaftsanteils

Vermögensrechte
(Wirtschaftliche Teilhabe)



- **Gewinnbezugsrecht**
- **Beteiligung am Liquidationserlös**

Verwaltungsrechte
(Mitwirkung und Einflussnahme)



- **Stimmrecht**
- **Teilnahme- und Informationsrechte**

Grundsätzlich stehen die Vermögens- und Verwaltungsrechte jedem Gesellschafter im Verhältnis seines Anteils an der Gesellschaft zu.

Das Gesetz ermöglicht jedoch auch eine **disquotale Ausgestaltung** der Gewinnbezugs- und Stimmrechte im Gesellschaftsvertrag.

Gesellschaftsrechtliche Grenzen der disquotalen Ausgestaltung

POELLATH



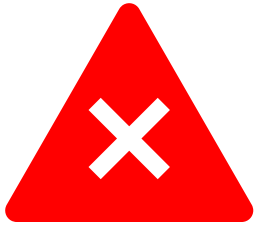
Satzung und Zustimmung

Bei Änderungen sind (satzungsändernde) Mehrheiten und Zustimmungserfordernisse zu beachten.



Unentziehbare Rechte

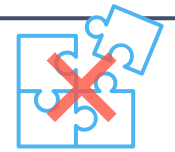
Teilnahme- und Anfechtungsrechte bleiben auch bei stimmrechtslosen Anteilen bestehen.





Allgemeine Schranken

Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) und gesellschaftsrechtliche Treuepflicht begrenzen die Gestaltungsfreiheit.



Abspaltungsverbot

Mitgliedschaftliche Stimmrechte können nicht isoliert auf Mitgesellschafter oder Dritte übertragen werden.

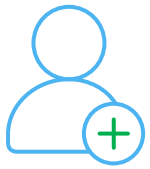
POELLATH

02 Kontrolle nach der Übergabe

02 Kontrolle nach der Übergabe

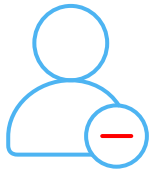
Gestaltungsmöglichkeiten

POELLATH



Abweichende Stimmrechtsverteilung / Mehrstimmrecht:

- Einzelne Anteile oder Personen erhalten ein erhöhtes bzw. mehrfaches Stimmrecht
- Unterteilung in Anteilsklassen oder feste Stimmquoten



Stimmrechtsbeschränkungen:

- Vollständig stimmrechtslose Anteile
- Beschränkung auf einzelne Beschlussgegenstände



Vetorecht und Zustimmungsvorbehalt:

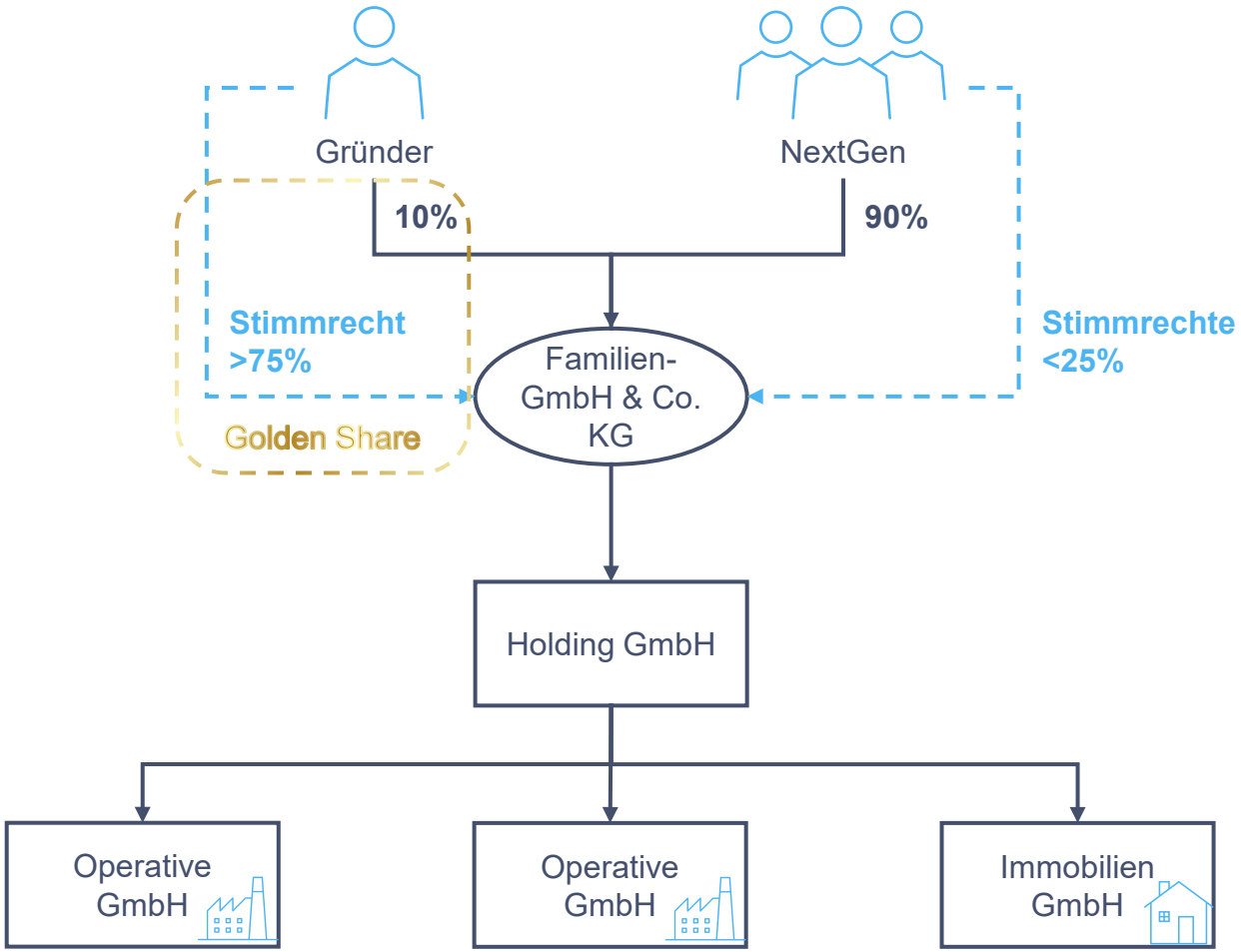
Ermöglichen es, einen Beschluss unabhängig vom Abstimmungsergebnis zu verhindern.

Ausgestaltungsvarianten:

- Jeweils **personenbezogene** oder **anteilsbezogene** Ausgestaltung möglich.
- **Anteilsbezogene** Sonderrechte knüpfen an die jeweilige Gesellschaftsbeteiligung an und gehen bei einer Übertragung auf den Erwerber über (vorbehaltlich einer abweichenden Regelung).
- **Personenbezogene** Sonderrechte erlöschen typischerweise mit dem Ausscheiden oder Tod des Gesellschafters (vorbehaltlich einer abweichenden Regelung).

02 Kontrolle nach der Übergabe

Mehrstimmrecht trotz geringer Kapitalbeteiligung



POELLATH

Reichweite und Grenzen

Die Stimmquote wirkt zusammen mit den vereinbarten Beschlussmehrheiten. Zwingende Schutzrechte und die Mitunternehmerstellung der NextGen bleiben zu beachten.

Ende der Sonderstimmrechte

„Die mit der Goldenen Kommandit-beteiligung verbundenen Sonderstimm-rechte erlöschen mit dem Tod von G.“

Alternativ:

Wegfall zu einem festen Stichtag oder schrittweise Reduzierung der Sonder-stimmquote.

- So kann der Gründer die Kontrolle bereits zu Lebzeiten an die NextGen abgeben und als Mitgesellschafter und Ratgeber eingebunden bleiben.

02 Kontrolle nach der Übergabe

Vetorecht für wichtige Entscheidungen

POELLATH



Formulierungsbeispiel

*„Der Gesellschafter G hat bis zum Ablauf des [Datum] in folgenden Fällen **unabhängig von den abgegebenen Stimmen** ein **nicht übertragbares und nicht vererbliches Vetorecht**:*

- *Entnahmen gem. § …;*
- *Einzelinvestitionen mit einem Volumen von mehr als EUR …;*
- *Änderungen und/oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags;*
- *Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;*
- *Aufgabe des Geschäftsbetriebs;*
- *Übertragung von Gesellschaftsanteilen;*
- *Ausschluss von Gesellschaftern;*
- *…“*

Gestaltungsentscheidungen

- **Kontrolle unabhängig von der Kapitalquote**: Ein gezieltes Veto sichert G Einfluss auf ausgewählte Entscheidungen, ohne ihm eine umfassende Stimmenmehrheit einzuräumen.
- **Schutzrecht mit Rücksichtnahmepflicht**: Das Veto schützt Gs Interessen, unterliegt aber der Treuepflicht. Zustimmungsverfahren und Vertretung helfen, Konflikte und Entscheidungsstillstand zu vermeiden.
- **Spätere Änderungen mitdenken**: Die Mehrheit kann ein geschütztes Sonderrecht grundsätzlich nicht gegenüber den Berechtigten beseitigen. Dauer und zulässige Änderungsmöglichkeiten gehören deshalb in die Regelung.
- **Sonderrecht und Anteil getrennt betrachten**: Die Übertragung oder Vererbung der Beteiligung beantwortet noch nicht das Schicksal des Vetos. Berechtigte Nachfolger und die gemeinsame Rechtsausübung sind ausdrücklich festzulegen.

POELLATH+

03 Finanzielle Absicherung nach der Übergabe

03 Finanzielle Absicherung

Gewinnverteilung

POELLATH

	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Grundsatz der Gewinnverteilung 	▪ Verteilung nach Beteiligungsquoten ▪ Gewinnverteilung nach Köpfen (subsidiär)	▪ Gewinnverteilung nach Verhältnis der Geschäftsanteile
Disquotale Ausgestaltung 	▪ Gewinnverteilung ist frei gestaltbar durch Änderung GesV ▪ Änderung des GesV auch konkludent möglich ▪ Sogar gänzlicher Gewinnausschluss möglich *(wohl h.M.)*	▪ Regelung in der Satzung (Öffnungsklausel) ▪ Satzungsdurchbrechender Beschluss ▪ Besonderer Gewinnverwendungsbeschluss (z. B. Gutschrift auf personenbezogenes Rücklagenkonto)

03 Finanzielle Absicherung

Beispiel

POELLATH



Formulierungsbeispiel

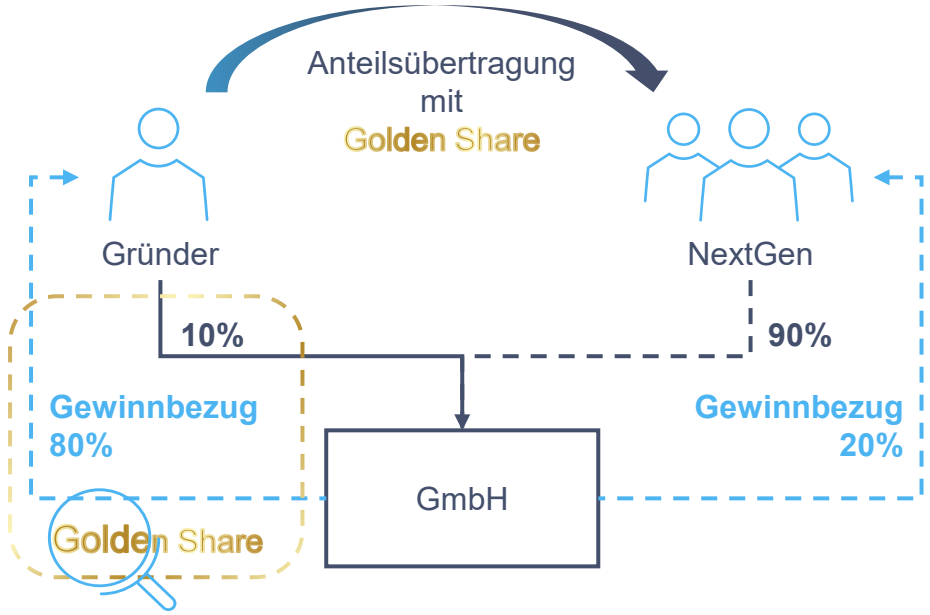
„Für die Vorzugsgeschäftsanteile gilt folgende Sonderregelung: Der jeweilige Inhaber der Vorzugsgeschäftsanteile erhält – soweit gesetzlich zulässig, insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur Kapitalerhaltung – kraft dieses Gesellschaftsvertrags und ohne dass es eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses bedarf stets eine Mindestausschüttung in Höhe von [•] % des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr („Mindestausschüttung“) …“

Wirkung und Grenzen

- **Versorgung nach der Übergabe:** Ein kleiner Anteil kann eine höhere Gewinnquote vermitteln. Die Versorgung hängt vom ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn ab. Ohne Gewinn gibt es nach dieser Klausel keine Auszahlung.
- **Auszahlung und Unternehmensliquidität:** NextGen kann den Anspruch nicht allein durch einen anderen Ausschüttungsbeschluss verhindern. Quote und Fälligkeit müssen zu Investitionen passen. Kapitalerhaltung begrenzt die Auszahlung.
- **Schutz und Nachfolge:** Vorzug gilt für den jeweiligen Anteilsinhaber. Soll er nur den Übergeber versorgen, ist ein Ende bei dessen Tod vorzusehen. Einschränkungen des Rechts sind an seine Zustimmung zu knüpfen.
- **Familieninteressen und Bewertung:** Höhere Erträge für den Übergeber mindern die Gewinnbeteiligung der NextGen. Der Versorgungszweck ist zu begründen und der Vorzug bei Übertragung und Abfindung im Anteilswert berücksichtigen.

03 Finanzielle Absicherung

Steuerliche Anerkennung bei KapGes



Beachte: Die nachträgliche Änderung der Gewinnverteilung für das abgelaufene oder ablaufende Wirtschaftsjahr wird steuerlich nicht anerkannt.

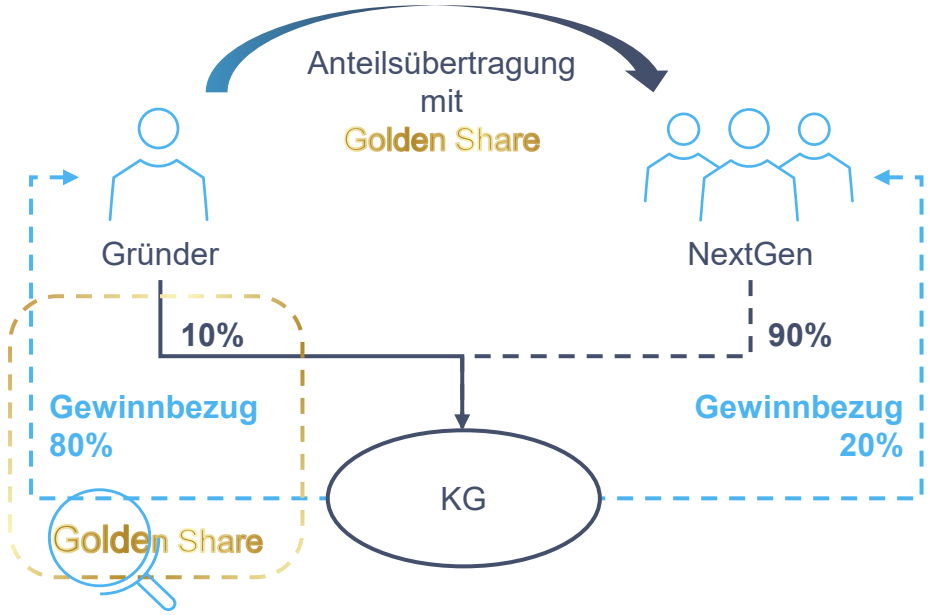
POELLATH

Disquotaler Gewinnbezug bei der Kapitalgesellschaft

- **Früher:** Anerkennung von FinVerw nur, wenn abweichende Gewinnverteilung zivilrechtlich wirksam war und zudem *„wirtschaftlich vernünftige außersteuerliche Gründe“* vorlagen.
- **Heute:** Anschluss an Auffassung der Rspr.: zivilrechtliche Wirksamkeit für steuerliche Anerkennung grundsätzlich ausreichend
- **Folge fehlender Anerkennung:** Zurechnung der Ausschüttung nach Beteiligung am Nennkapital

03 Finanzielle Absicherung

Steuerliche Anerkennung bei PersGes



Beachte: Die nachträgliche Änderung der Gewinnverteilung für das abgelaufene oder ablaufende Wirtschaftsjahr wird steuerlich nicht anerkannt.

POELLATH

Disquotaler Gewinnbezug bei der Personengesellschaft

Zivilrechtliche Wirksamkeit grundsätzlich ausreichend, aber Beschränkungen, wenn Gewinnverteilung *„unangemessen“*

BFH differenziert:

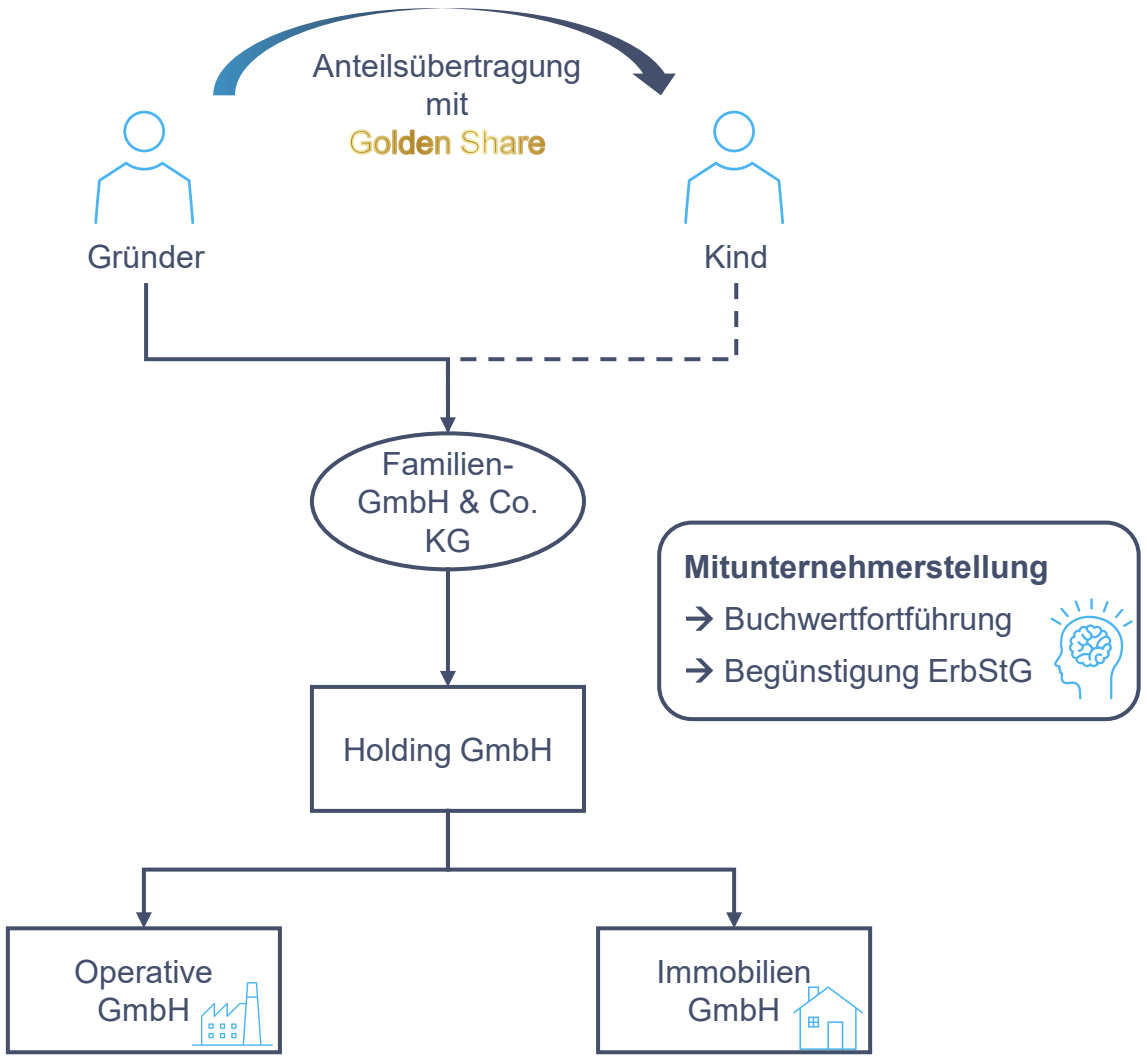
- **Personengesellschaft unter fremden Dritten:** wg. *„natürlichem Interessengegensatz“* besteht Vermutung, dass Gewinnverteilung angemessen ist
- **Familienpersonengesellschaft:** Interessengegensatz fehlt; Abgrenzung danach, ob Anteile entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurden
  - unentgeltlicher Anteilserwerb: Gewinnverwendung unangemessen, wenn sie zu einer durchschnittl. Rendite von mehr als **15%** des Beteiligungswerts führt
  - entgeltlicher Anteilserwerb: es gilt Fremdvergleichsgrundsatz

Finanzverwaltung:

- Veranlassung aus Gesellschaftsverhältnis nötig, außerbetriebliche Veranlassung (bspw. Verwandtschaft) nicht anerkannt; bei schenkweisem Anteilserwerb: **15%** Grenze

03 Finanzielle Absicherung

Übergang der Mitunternehmerstellung



POELLATH

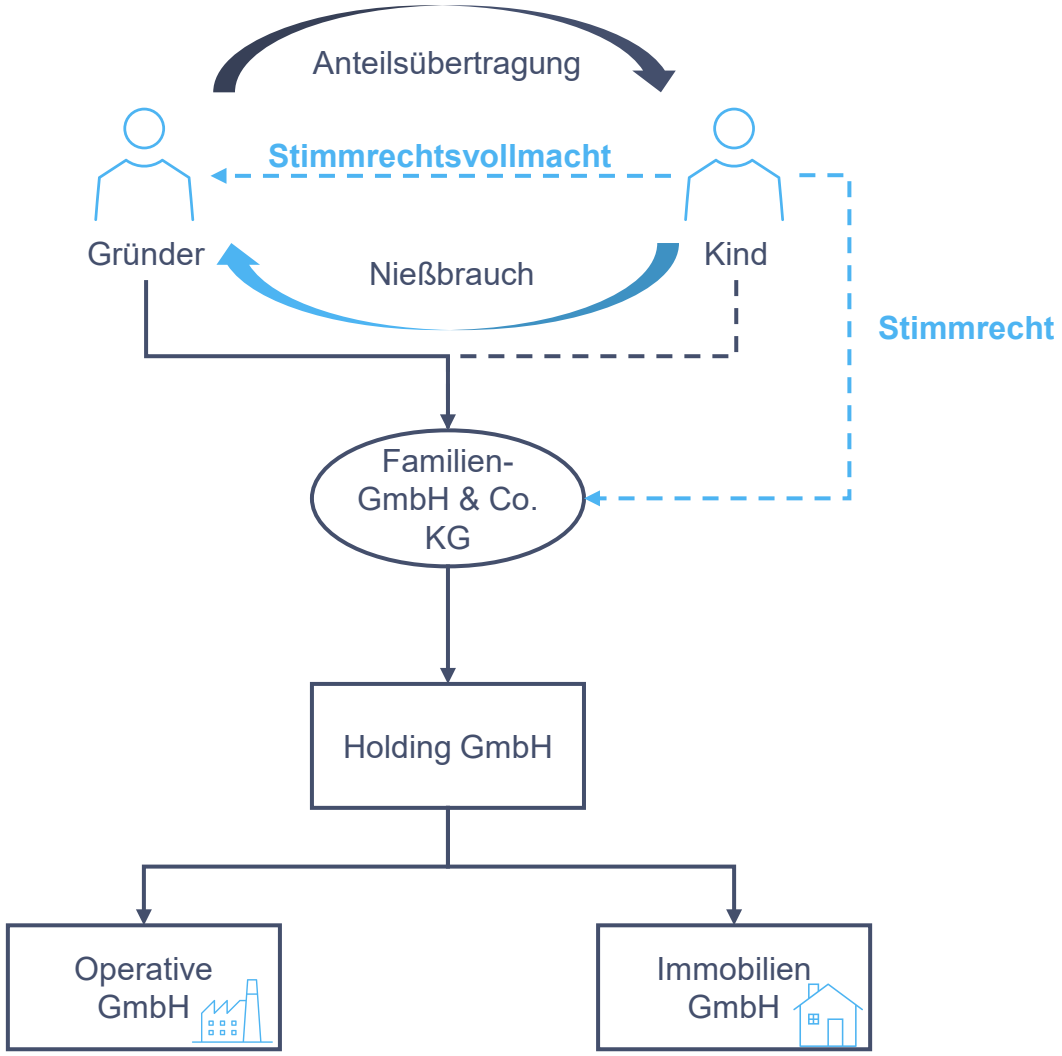
Risiko bei Personengesellschaftsanteilen

- Ein zu stark ausgehöhlter Anteil kann die Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften gefährden.
- Steuerliche Folgen fehlender Mitunternehmerstellung beim Beschenkten:
  - Verschonung für Betriebsvermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) kann nicht in Anspruch genommen werden
  - Übertragung nicht zum Buchwert möglich (§ 6 Abs. 3 EStG)
- Die Mitunternehmerstellung setzt ***Mitunterinitiative*** und ***Mitunternehmerrisiko*** voraus.
- Hierfür muss ein Mindestmaß der Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg sowie die Einflussnahmemöglichkeit auf das betriebliche Geschehen bestehen.

Beachte: Anteilsbezogene Sonderrechte können auch Einfluss auf die Bewertung der Anteile haben.

03 Finanzielle Absicherung

Alternative: Nießbrauch



POELLATH

Probleme bei der Nießbrauchslösung

- Erträge aus dem Anteil können auch über einen Nießbrauch gesichert werden.
- Das Stimmrecht steht aber dem Nießbrauchbesteller zu. Eine Steuerung ist allenfalls über eine Stimmrechtsvollmacht möglich *(h.M.)*.
- An einem Gesellschaftsanteil kann nur eine einzige Mitunternehmerstellung begründet werden *(st. Rspr.)*.
  - **Ausnahmen** sind allenfalls über Unterbeteiligungsverhältnisse an dem Anteil konstruierbar.
- **Folge:** Die Übertragung unter Nießbrauch kann nur in Kombination mit anderen Instrumenten erfolgen. Bedingungen zum Gewinnbezug und Stimmrechtsvollmachten müssen präzise ausgestaltet werden.

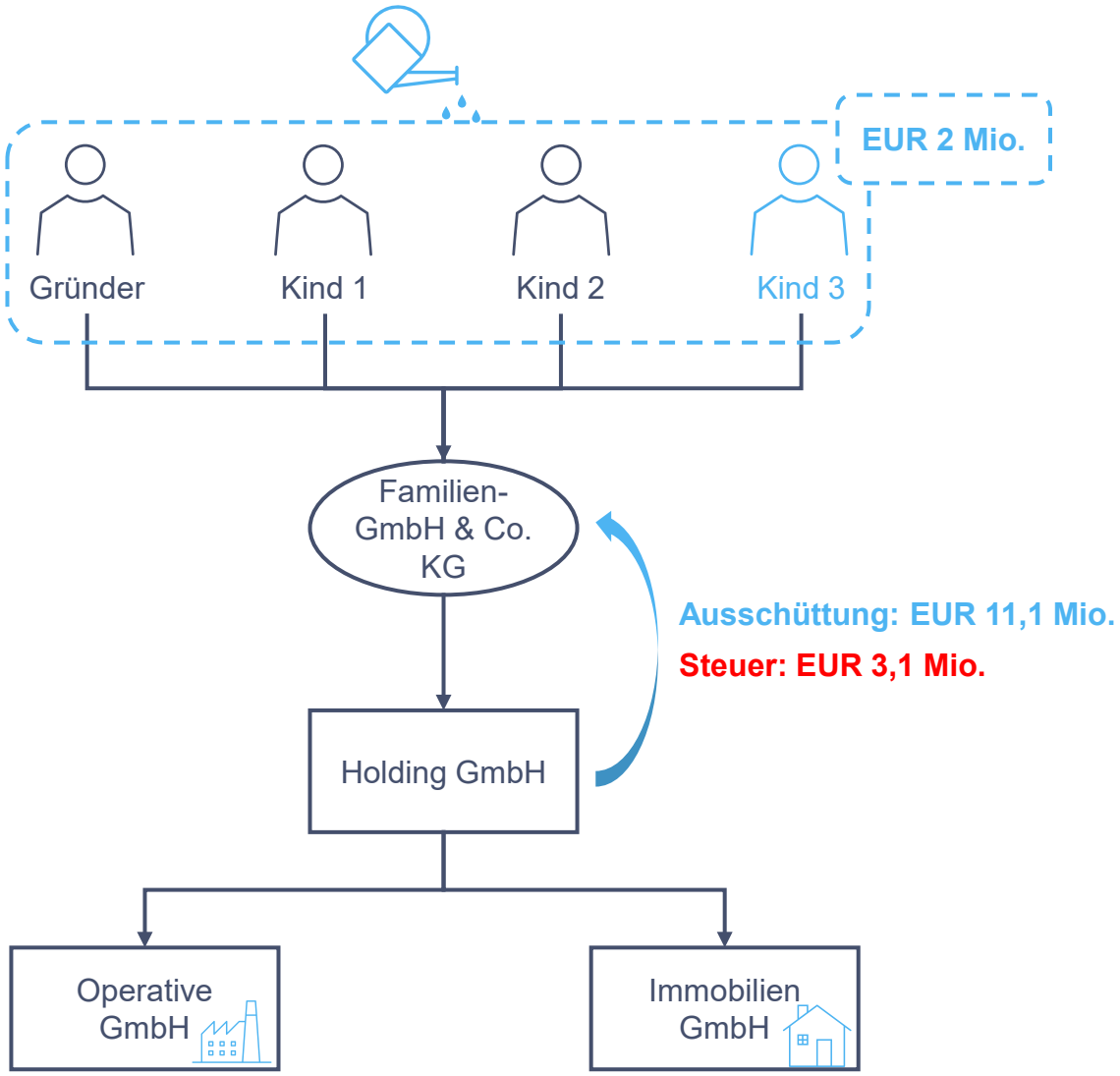
Schlussfolgerung: Über eine disquotale Ausgestaltung des Gewinnbezugs lässt sich wirtschaftlich dasselbe Ergebnis wie bei einem Nießbrauch erzielen. Etwaige Probleme lassen sich vermeiden.

POELLATH

04 Die „Erbschaftsteuerkasse“

04 Die „Erbschaftsteuerkasse“

Disquotale Liquiditätserfordernisse

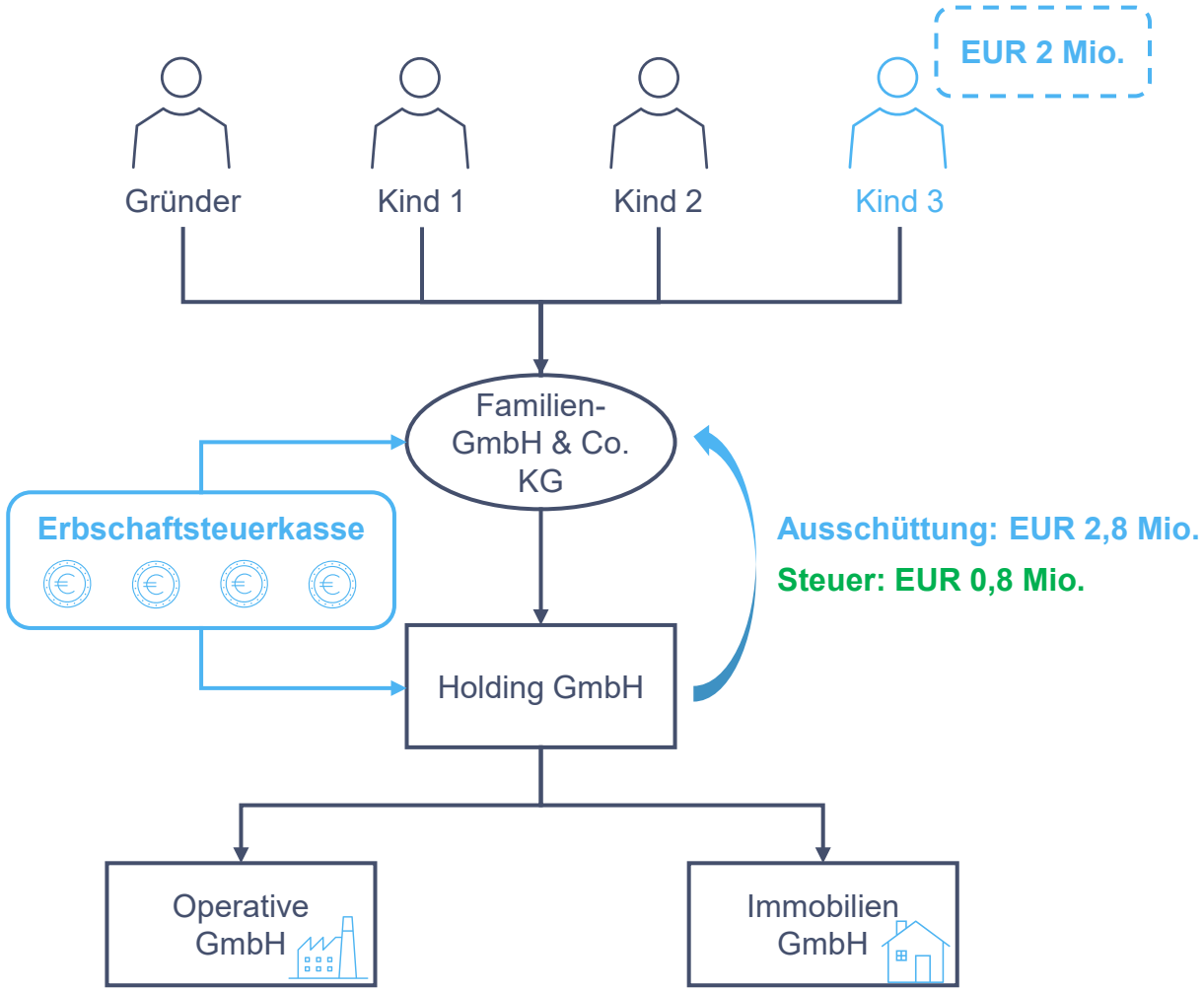


POELLATH

Typisches Problem in der Familiengesellschaft

- Ein einzelner Gesellschafter **(Kind 3)** hat einen dringenden Liquiditätsbedarf von EUR 2 Mio. **(sog. disquotales Liquiditätserfordernis)**.
- Häufige Szenarien: Wegzug oder Erbfall.
- Es muss aus der Holding-GmbH durchgeschüttet werden.
- Damit der der Gesellschafter **(Kind 3)** seine benötigte Liquidität bei **quotaler Gewinnverteilung** erhält, muss die Holding-GmbH EUR 8 Mio. (netto) ausschütten.
- Bei Berücksichtigung der Steuer (28,485%), beträgt die **Steuer ca. EUR 3,1 Mio.**
- Brutto müssten aus der Holding-GmbH ca. EUR 11,1 Mio. ausgeschüttet werden.
- Diese Liquidität fehlt nun Innerhalb der operativen Ebene. Die übrigen Gesellschafter benötigen die Liquidität jedoch nicht.

04 Die „Erbschaftsteuerkasse“



Lösung: Bildung einer sog. Erbschaftsteuerkasse

- Ein einzelner Gesellschafter **(Kind 3)** hat einen dringenden Liquiditätsbedarf von EUR 2 Mio. **(sog. disquotales Liquiditätserfordernis)**.
- Häufige Szenarios: Wegzug oder Erbfall.
- Es muss aus der Holding-GmbH durchgeschüttet werden.
- Damit der der Gesellschafter **(Kind 3)** seine benötigte Liquidität bei **disquotaler Gewinnverteilung** erhält, muss die Holding-GmbH EUR 2 Mio. (netto) ausschütten.
- Bei Berücksichtigung der Steuer (28,485%), beträgt die **Steuer ca. EUR 0,8 Mio.**
- Brutto müssten aus der Holding-GmbH ca. EUR 2,8 Mio. ausgeschüttet werden.

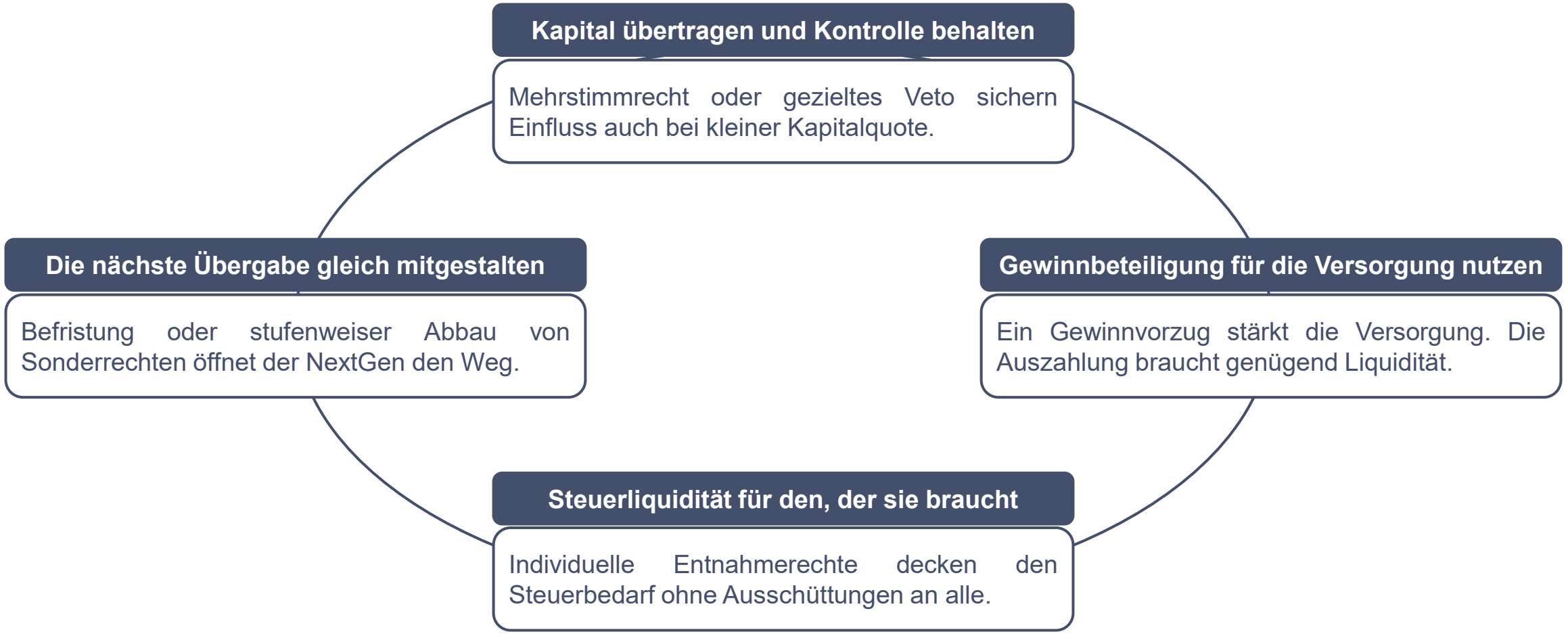
POELLATH+

05 Fazit

05 Fazit

Die passende Rechteverteilung für Ihre Familie

POELLATH



05 Fazit

Eine tragfähige Vereinbarung…

POELLATH +



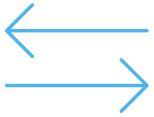
Vertrag und Nebenvereinbarungen

Gewinn- und Stimmrechte mit Mehrheiten und Zustimmungsvorbehalten abstimmen. Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung mit etwaigen Nebenvereinbarungen verzahnen.



Schutz der NextGen

Informations- und Beteiligungsrechte sichern. Änderungen geschützter Sonderrechte sind an die Zustimmung der Betroffenen geknüpft.



Nachfolge und Ausscheiden

Dauer und Übergang von Sonderrechten regeln. Kündigung, Abfindungshöhe und Zahlungsfristen auf den Unternehmenserhalt abstimmen.



Umsetzung im Alltag

Stimmabgabe und Mittelverwendung entsprechend den Vereinbarungen dokumentieren. Steuerliche Anforderungen, insbesondere die Mitunternehmerstellung der NextGen, mitprüfen.

POELLATH Team

Geben Sie Ihren Untertitel ein

POELLATH+



Dr. Laurenz Martin Lipp

Rechtsanwalt, Steuerberater, Counsel | Frankfurt aM

+49 (69) 247047-34 laurenz.lipp@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2020
- Zulassung als Rechtsanwalt 2020, Zulassung als Steuerberater 2024
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim und an der Universität Münster (Promotion 2023)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Grenzüberschreitende Gestaltungsberatung einschließlich Trusts und ausländische Stiftungen
- Erbauseinandersetzungen und Erbstreitigkeiten

https://www.pplaw.com/berater/lipp-laurenz-martin



Dr. Katharina Pichler

Rechtsanwältin, Senior Associate | Frankfurt aM

+49 (69) 247047-34 katharina.pichler@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2025
- Associate in einer deutschen Kanzlei-Boutique in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions und Steuerrecht (2023-2025)
- Studium der Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt (Promotion 2022)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und Internationales Steuerrecht
- Vermögensnachfolge
- Umstrukturierung von Familienunternehmen

https://www.pplaw.com/berater/pichler-katharina

POELLATH+



POELLATH Berlin
Potsdamer Platz 5
10785 Berlin
T +49 (30) 25353-0 | F +49 (30) 25353-999
ber@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH Frankfurt aM
OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt aM
T +49 (69) 247047-0 | F +49 (69) 247047-30
fra@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH München
Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16
80331 München
T +49 (89) 24240-0 | F +49 (89) 24240-999
muc@pplaw.com

www.pplaw.com